



JARIVA eG
Postfach 71 02 65
28762 Bremen

Beitrittserklärung

Bitte ausfüllen, auf der letzten Seite unterschreiben und an die obige Adresse zurücksenden.

Hiermit erkläre(n) ich (wir) meinen (unseren) Beitritt zur Genossenschaft JARIVA

Firma	
Name, Vorname	
Strasse	
PLZ / Ort	
Telefon	
Email	

Ich (Wir) zeichne(n) folgende Anzahl von Geschäftsanteilen:

Natürliche Personen mindestens einen Anteil.
Juristische Personen mindestens 4 Anteile.

_____ Geschäftsanteil(e) zu je 250 Euro.

Hinzu kommt einmalig das Eintrittsgeld in Höhe von 50 Euro.

Den Betrag werde(n) ich (wir) auf folgendes Konto der Genossenschaft überwiesen:

Bank: Volksbank Bremen-Nord eG
Blz: 291 903 30
Konto: 100 322 1500
Stichwort: Geschäftsanteil und Eintrittsgeld



Auszug aus der Satzung:

§ 5 Geschäftsanteil und Rücklage

1. Bei der Aufnahme ist sofort ein in die Rücklagen und einen Investitionsfonds fließendes Eintrittsgeld zu zahlen. Über die anteilige Verwendung entscheidet der Vorstand.
Über die Höhe des Eintrittsgeldes entscheidet die Generalversammlung.
2. Der Geschäftsanteil beträgt Euro 250. Dieser ist sofort zu mindestens 50% einzuzahlen und in Raten innerhalb eines Jahres auf 100% zu erhöhen. Die Fälligkeit der Restzahlung kann jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden.
3. Juristische Personen müssen mindestens 4 Geschäftsanteile zeichnen.
4. Weitere Geschäftsanteile können erworben werden, sobald die bestehenden zu 100% eingezahlt sind. Für den Erwerb gilt § 4 entsprechend. Die Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn der vorherige Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.
5. Bis die gesetzliche Rücklage 50% der Summe der Geschäftsanteile erreicht, sind dieser mindestens 20% des Jahresgewinns zuzuführen. Über einen höheren Betrag beschließt die Generalversammlung. Übersteigt die gesetzliche Rücklage 50% der Summe der Geschäftsanteile, so gilt der überschießende Betrag als freie Rücklage.
6. Solange Geschäftsanteile nicht zu 50% eingezahlt sind, sind die auf die jeweiligen Mitglieder entfallenden Jahresüberschüsse den jeweiligen Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Darüber hinaus gehende Beträge können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschüttet werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt.
7. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
8. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 6 Kündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündigen.
2. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief oder persönliche Übergabe der Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben, auch im Laufe des Geschäftsjahres, durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern die Erwerberin/der Erwerber an ihrer/seiner Stelle Mitglied wird oder sofern dieselbe/derselbe schon Mitglied ist und deren/dessen bisheriges Guthaben mit dem ihr/ihm zuzuschreibenden Betrag den Betrag ihrer/seiner Geschäftsanteile nicht übersteigt. Für die ggf. erforderliche Übernahme weiterer Geschäftsanteile gilt § 5 Ziff. 3.

§ 17 Nachschusspflicht

Im Insolvenzfall ist die Nachschusspflicht der Mitglieder auf die Höhe der jeweiligen Pflichtgeschäftsanteile begrenzt.



Genossenschaft der IT-Professionals

Kosten der Mitgliedschaft

Mitglied in der IT-Genossenschaft JARIVA wird man durch den Kauf von Geschäftsanteilen. Bei Austritt aus der Genossenschaft werden die Geschäftsanteile wieder zurück gezahlt.

Einmal anfallende Kosten:

- Ein Geschäftsanteil kostet **250 Euro**.
- Eine **natürliche Person** muss mindestens einen Geschäftsanteil erwerben.
- Eine **juristische Person** muss mindestens vier Geschäftsanteile erwerben.
- Das einmalig zu zahlende Eintrittsgeld beträgt für jedes Mitglied **50 Euro**.

Laufende Kosten:

- Keine.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet gem. § 4 der Satzung der Vorstand.

Die Satzung finden Sie auf der Internetseite unter: <http://www.JARIVA.de>.

Ein Exemplar der Satzung liegt mir vor. Über die Kosten der Mitgliedschaft bin ich informiert.

Ort, Datum:

Unterschrift: